

Nach § 1 Abs. 1 SGB II, soll eine Lebensführung die der Würde des Menschen entspricht, ermöglicht werden.

Deshalb sind Sanktionen aus §§ 31 ff SGB II, bzw. ein sanktionsfähiges Rechtsverhältnis generell, welches auf einseitigem Zwang basiert, wie die EGV, und die damit einher gehende menschenunwürdige Bevormundung, ad absurdum erkannt.

Unter Beachtung des Urteils des **Bundesverfassungsgerichts, vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09)**, wonach das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen **Existenzminimums** für **unverfügbar** erklärt und Ihrer Agentur mit behördlichen Aufgaben eine **Gewährleistungspflicht** auferlegt wurde, werden mit dem Versuch, dieses Grundrecht per Verwaltungsakt eben doch verfügbar zu machen, eindeutig Verfassungsmäßige Grenzen überschritten.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind für Sie bindend, denn ganz besonders diese – es handelt sich immerhin um die höchste Instanz im Lande – **sind Gesetz**.

Wenn Sie als Beauftragte/r der Agentur durch interne Dienstanweisung gegen geltende Gesetze handeln sollen, haben Sie das **Recht zur Remonstration**. Sie haben sogar die Pflicht dazu. Regelungen finden sich in § 63 BBG und § 36 BeamStG. Denn Sie sind **persönlich haftbar** für ihr Verhalten im Dienst. Das ist u.a. eine Folge der Nürnberger Prozesse, die die Ausrede "Dienst nach Vorschrift" für die Zukunft ausgeschlossen haben. Bedenken Sie das ihre Rechtsabteilung im Fall einer Internationalen Menschenrechtsklage für Sie keine Hilfe darstellt.

Nochmal, die Forderung der Eingliederungsvereinbarung in der momentanen Anwendungsweise ist ein Sittenwidriger Vertrag. Um es mit den für Sie verbindlichen Gesetzen auszudrücken ...:

- 1) Eine Eingliederungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 53 SGB X
- 2) Die Bundesagentur für Arbeit gab in ihren "fachlichen Anweisungen" letztes Jahr folgendes bekannt: "Es wurde klargestellt, dass es sich bei der Eingliederungsvereinbarung um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag als Austauschvertrag im Sinne des § 55 SGB X handelt." – HEGA 08/2012 - 08 - Fachliche Hinweise zu den §§ 12 und 15 SGB II
- 3) Ein Austauschvertrag beinhaltet Leistungen und Gegenleistungen beider Vertragsparteien. Der Verweis auf die Möglichkeit zur gesonderten Antragstellung für Leistungen (Bewerbungskosten), über den Sie dann ebenso gesondert entscheiden, oder die Erklärung, mir Stellenangebote zu unterbreiten, stellt keine adäquate Leistungserbringung dar. Insbesondere Letzteres ist schlicht und ergreifend Ihre Aufgabe, Ihre Daseinsberechtigung als Behörde und bedarf keiner vertraglichen Regelung. Ihre Leistungen sind damit ein reines Placebo.
- 4) Die in der Rechtsfolgenbelehrung vorgesehenen Sanktionen stellen Vertragsstrafen dar, die einseitig gegen den Leistungsberechtigten ausgerichtet sind. Für Sie sind hingegen keine Vertragsstrafen vorgesehen.
- 5) Demnach trägt der Leistungsberechtigte, einzig und allein, die volle Last des Vertrages, was dem Zweck der Eingliederungsvereinbarung gem. § 55 SGB X widerspricht.
- 6) Stehen Leistung und Gegenleistung in einem nicht ausgeglichenen Verhältnis, ist ein Vertrag nach § 138 BGB sittenwidrig und damit nichtig. Insbesondere wenn er erzwungen wird.
- 7) Nach § 154 BGB ist ein Rechtsgeschäft ebenso nichtig, solange ein offener

Einigungsmangel besteht. Dieser ist hier bereits grob umschrieben. Es besteht folglich ein offener Dissens, womit eine solche Eingliederungsvereinbarung niemals rechtskräftig zustande kommen könnte.

- 8) § 58 Abs. 1 SGB X schreibt vor, dass ein Vertrag nichtig ist, sobald sich dies aus einer Vorschrift des BGB ergibt. Die von Ihnen vorgelegte Eingliederungsvereinbarung wäre demgemäß bereits von Anfang an nichtig. (Siehe insbesondere die Punkte 6 und 7)
- 9) Um Rechtskraft entfalten zu können, muss ein Vertrag von beiden Vertragsparteien durch Abgabe einer Willenserklärung – freiwillig – geschlossen werden. Diese Freiwilligkeit wird durch Zwang zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung nach § 2 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 15 Abs. 1 SGB II untergraben. Demnach offenbart die Eingliederungsvereinbarung einen Rechtsmangel in Sachen Vertragsfreiheit. Das Wesen der Vertragsfreiheit umschrieb das BVerfG mit seiner Entscheidung vom 06.02.2001 (1 BvR 12/92) wie folgt: a) (...) Bei besonders einseitiger Lastenverteilung und einer erheblich ungleichen Verhandlungsposition der Vertragspartner muss das Recht jedoch auf die Wahrung der Grundrechtspositionen beider Vertragspartner hinwirken, um zu verhindern, dass sich für einen Vertragsteil die Selbstbestimmung in Fremdbestimmung verkehrt. Fremdbestimmung beschreibt – wohlgemerkt in nur einem Wort – den Charakter einer "handelsüblichen" Eingliederungsvereinbarung vollständig und in äußerst zutreffender Weise.
- 10) Das Grundrecht auf Vertragsautonomie ergibt sich aus dem Recht auf Selbstbestimmung gem. Art. 2 Abs. 1 GG. Demnach darf die Vertragsfreiheit nur unter Beachtung des gem. Art. 19 Abs. 1 GG eingeschränkt, aber nicht, wie in § 2 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 15 Abs. 1 SGB II vorgeschrieben, unter Beachtung des Abs. 2 (Art. 19 GG) vollständig aufgehoben und daher in seinem Wesensgehalt angetastet werden. Der Zwang zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ist daher null und nichtig.

Als Leistungsberechtigte/r sage ich es gerne noch einmal: Wenn die Agentur eine Stelle für mich hat, die für mich von Interesse ist, dann scheuen Sie sich nicht, sie mir zu unterbreiten. Wenn Sie Ideen haben, wie meine Bewerbungsbemühungen Erfolg versprechender sein können, äußern Sie sie. Inwiefern Sie hierbei jedoch auf Druck, Zwang, Entrechtung und vor allem Strafen zurück greifen müssen, erschließt sich mir nicht. Wir verfolgen beide das selbe Ziel, wozu braucht es dazu ein sanktionsfähiges Rechtsverhältnis? Das ist Unrecht im Namen des Rechts und einer Demokratie unwürdig.

Sie wissen genau, dass die Vorgehensweise der Agenturen gegenüber den Leistungsberechtigten zu extremen Spannungen führen. Daher wird durch erhöhte Sicherheit i.V.m. Wachschutz versucht die Gefahr einer Eskalation zu minimieren. Zum bedauern einiger Mitarbeiter im Front Office gelang das bisher nicht immer.

Sie als Agenturmitarbeiter/in haben nicht die Aufgabe Politik zu machen. Dennoch müssen Sie die Gesetze anwenden, die das Resultat eben dieser gegenwärtigen Politik sind. Wenn ein Gesetz die gesellschaftliche oder gar physische Todesstrafe für Erwerbslose, besser Einkommenslose vorsieht, die sich nicht hundertprozentig an die Regeln halten, dann sollten Sie hinterfragen, ob dieses Gesetz, diese Dienstanweisung oder diese Durchführungsbestimmung nicht selbst bereits gegen das Gesetz verstößt.